



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen «VEREINIGUNG BERNER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLER (VBW Bern)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Die Begriffe “Verein” und “Vereinigung” werden in den vorliegenden Statuten als Synonym verwendet.

Der Sitz der Vereinigung ist Bern. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden.

II. Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

Die VBW setzt sich zum Ziel:

- den Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den ehemaligen Studierenden der Universität mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften zu fördern
- die Verbindung der ehemaligen Studierenden mit den DozentInnen sowie Studierenden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (WISO-Fakultät) der Universität Bern herzustellen
- Tagungen, Kurse und Seminare für die Weiterbildung und den Informationsaustausch zu organisieren und mit Partnern zusammenzuarbeiten
- die Öffentlichkeit über die Aktivität der Vereinigung und die fachliche Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (WISO-Fakultät) zu informieren
- die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Vereinigung besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Passivmitglieder verfügen über keine Stimmberechtigung.

Art. 3a Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die an den wirtschaftswissenschaftlichen Departementen der WISO-Fakultät studiert haben oder DozentInnen, die dort lesen oder gelesen haben.

Art. 3b Passivmitglied

Passivmitglieder können in der Schweiz domizilierte natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Vereinigung haben.

Art. 4 Mitgliederaufnahme

Die Mitgliederaufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin und wird durch den Vorstand bestätigt. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

Art. 5 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Personen ernennen, die sich um die Vereinigung in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Bei natürlichen Personen

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Bei juristischen Personen

- a) durch Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen der Vereinigung zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss fallen sämtliche Rechte des Mitglieds dahin, insbesondere verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

Art. 7 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Vereinigung über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen aller Art
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen

V. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen

Art. 8a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Einmal jährlich tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Dies kann physisch, virtuell oder schriftlich erfolgen. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Sie beschliesst über:

- a) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) den Jahresbericht des/der Präsidenten/Präsidentin
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand und die RechnungsrevisorInnen
- d) das Arbeitsprogramm und das Budget für das folgende Jahr
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) die Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen

Nicht ordentliche statutarische Traktanden sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder der Vereinigung. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem/der Präsidenten/Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) durch Vorstandsbeschluss
- b) wenn 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- c) KassierIn
- d) aktive Vorstandsmitglieder
- e) BeisitzerInnen

Art. 12a: Wahl und Dauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Übernimmt ein aktives Vorstandsmitglied ein offiziell durch die Mitgliederversammlung gewähltes Amt, gilt die neue Amtsdauer ab der Wahl.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Wird es im ersten Wahlgang nicht erreicht, scheidet der/die KandidatIn mit der geringsten Stimmenzahl aus. Das wiederholt sich, bis nur noch 2 KandidatInnen übrigbleiben, unter welchen das relative Mehr entscheidet.

Der/die PräsidentIn darf sich maximal zweimal zur Wiederwahl stellen.

Der Vorstand bestimmt die Zuteilung der Aufgaben, sofern die Vorstandmitglieder in ihrer Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat hat keine Stimmberechtigung im Vorstand und wirkt beratend.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Art. 13 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die administrative Führung der Vereinigung
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Mitgliederwerbung und -aufnahme
- d) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- e) die Vertretung der Vereinigung nach aussen

- f) die Herausgabe von Publikationen und die Orientierung der Öffentlichkeit über besondere Anlässe
- g) die Bildung und den Einsatz von Ausschüssen
- h) die Definition der Zusammenarbeit mit Partnern

Art. 14 RechnungsrevisorInnen

Es werden 2 RechnungsrevisorInnen gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin oder wenn drei Vorstandsmitglieder oder die RechnungsrevisorInnen dies wünschen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder das Protokoll der letzten Sitzung durch mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der folgenden Sitzung bestätigt wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der/die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn oder der/die KassierIn führen für die Vereinigung zu zweien die rechtsverbindlichen Kollektivunterschriften.

Art. 17 Haftung

Für die Schulden der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18a Statutenänderung

Die Abänderung der Statuten kann nur durch 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung der Vereinigung erfordert eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung.

Art. 18b Auflösung der Vereinigung

Ergibt die Liquidation der Vereinigung einen Überschuss der Aktiven der Vereinigung, so ist dieser gleichmässig auf die Mitglieder zu verteilen, sofern die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, nicht mit 4/5 der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschliesst.

Art. 19 Änderungsverfolgung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 1977 genehmigt. Die letzte Änderung erfolgte am 28. März 1995.

Die Änderung vom 09. November 2021 tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung mit diesem Datum in Kraft.

VEREINIGUNG BERNER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTER

Präsident: T. Plociennik

Vize Präsidentin: J. Bitschnau

Kassier: D. Gebhard und N. Perreten